

Rechnungsberichtigung

Ist der Vorsteuerabzug in Gefahr?

Grundsätzlich dürfen Rechnungen berichtigt werden. Strittig ist momentan, ob aus der fehlerhaften Rechnung bis zur Berichtigung der Rechnung die Vorsteuer geltend gemacht werden darf. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass dies nicht möglich ist und verlangt häufig Strafzinsen für den Zeitraum zwischen Vorsteuerabzug und Rechnungsberichtigung.

Ein Beispiel: Unternehmer A erhält 2009 eine Rechnung von Unternehmer B in der die Steuernummer fehlt. A nimmt den Vorsteuerabzug mit Vorliegen der Rechnung in 2009 vor. Im Jahr 2012 wird die fehlerhafte Rechnung in Rahmen einer Betriebsprüfung gefunden. A fordert bei B eine korrigierte Rechnung an. Der Betriebsprüfer verwehrt den Vorsteuerabzug bis zum Vorliegen der berichtigten Rechnung. Für den Zeitraum des unberechtigten Vorsteuerabzugs (Rechnungserstellung 2009 bis zur Berichtigung) fordert der Betriebsprüfer Strafzinsen, da der Vorsteuerabzug ohne Berechtigung vollzogen wurde.

Zu diesem Sachverhalt hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Beschluss vom 20.07.2012 geäußert und ernstliche Zweifel laut werden lassen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Mindestanforderungen (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) an eine Rechnung erfüllt sind.

Die Zweifel des BFH haben zur Folge, dass die Entstehung von Nachzahlungszinsen nicht mehr zur Diskussion steht, da der Vorsteuerabzug durch die Rückwirkung der Rechnungsberichtigung erst gar nicht versagt werden dürfte. Es ist lediglich entscheidend, dass die fehlerhafte Rechnung vor Entscheidung über den Vorsteuerabzug durch das Finanzamt berichtigt wurde.

Da der Sachverhalt noch nicht entschieden ist, sollten die Umsatzsteuer-Festsetzungen bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung offen gehalten werden. Zusätzlich sollte ein Antrag auf Gewährung des Vorsteuerabzuges im sogenannten Billigkeitsverfahren gestellt werden.